

Informationsblatt zum Handwerker-Parkausweis Region Frankfurt RheinMain

1. Geltungsbereich:

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken wird momentan im Rahmen einer vereinbarten Duldung anerkannt in Frankfurt am Main, Bad Homburg v.d. Höhe, Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim, Mainz, Wiesbaden und den Städten und Gemeinden in den folgenden Landkreisen: Landkreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Offenbach, Wetteraukreis, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Kreis Groß-Gerau, Kreis Bergstraße, Rheingau-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Landkreis Fulda, Vogelsbergkreis, Landkreis Alzey-Worms, Landkreis Mainz-Bingen (ohne Stadt Bingen).
(Stand: September 2021)

2. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Handwerker, deren Firmensitz sich im Gültigkeitsbereich des Handwerkerparkausweises Region Frankfurt RheinMain befindet, die bei der zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer registriert sind **und** ein

- zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung) **oder** ein
- zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) **oder** ein
- handwerksähnliches Gewerbe (wie in der Anlage B2 zur Handwerksordnung aufgeführt) **oder** ein
- vergleichbares Gewerbe (wie z.B. Mess- und Wartungsdienste für Sanitär- und Heizungs-, Kühl- und Klimatechnik, Wartungsdienste für Gebäudeinfrastruktur, z.B. Aufzugs-, Rolltreppen- und in begründeten Fällen auch Hausmeisterservice, Netzwerk-, EDV- und Veranstaltungstechnik, Installations- und Montagedienste aller Art, z.B. für Küchengeräte, Garten- und Landschaftsbauer, Gebäudereiniger, Not- und Havariedienste, Trockenbau) ausüben

und

- a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

- b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für umfangreiche oder schwere oder sperrige Materialtransporte oder als Werkstattwagen oder als Servicefahrzeug eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 4 t nicht überschreitet. Dieses Geschäftsfahrzeug hat zwingend ein beidseitig großflächiges mit dem Fahrzeug fest verbundenes Branding (Firmenname, Eigenmarke, Logo des Unternehmens) aufzuweisen.

3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für **den Hauptsitz** des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

4. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte oder Mitgliedsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer
- Kopie der Kfz.-Scheine
- Foto des Geschäftsfahrzeugs (klare Erkennbarkeit des beidseitigen Brandings und Kennzeichen) für das der Handwerker-Parkausweis beantragt wird

5. Berechtigungsumfang:

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO)**
- **in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug in LKW-Bauart noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO)**

In Zweifelsfällen (darüber, ob die Fahrzeuge sich für Material- und Werkzeugtransporte oder für die angegebene Dienstleistung eignen) prüft die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Eignung auf Grundlage entsprechender Nachweise des Beantragenden und bewertet diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung (gemäß § 46 StVO i.V.m. dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 12.06.2019). Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Der Regionale Handwerkerparkausweis darf nicht für reine Aufsichtstätigkeiten oder von mit vergleichbaren Aufgaben betrauten Geschäftsmitarbeiter/innen (z.B. Bauleiter/innen usw.) genutzt werden. Im Fall des offenkundigen Missbrauchs kann die Genehmigung verweigert oder entzogen werden.

6. Übertragbarkeit der Genehmigung:

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.**

Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise Ziffer 9). Sofern der Betrieb über mehr als 6 Fahrzeuge verfügt, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

7. Fahrzeugwechsel:

Bei einem Fahrzeugwechsel müssen neben einem formlosen Änderungsantrag alle Originalgenehmigungen sowie der neue Kfz-Schein (Kopie) und Fotos des Fahrzeugs zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung beträgt 25,00 €.

8. Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

9. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt **305,00 EUR** für die **erste** Ausnahmegenehmigung und **161,00 EUR** für **jedes weitere** Genehmigungsoriginal, das zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Originalausfertigungen der Genehmigung bei Gleichheit von Antragsteller / Antragstellerin, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € (1/12 von 156,00 €, plus 5,00 € Auslagen) zu entrichten.